



Hauptausschuss

77. Sitzung (öffentlich)

2. Juni 2021

Düsseldorf – Haus des Landtags

12:36 Uhr bis 15:38 Uhr

Vorsitz: Dr. Marcus Optendrenk (CDU)

Protokoll: Carolin Rosendahl

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

	Vor Eintritt in die Tagesordnung	5
1	Die Stiftung Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen	6
	Vorlage 17/5091	
	– Gespräch mit dem Vorsitzenden des Präsidiums der Stiftung Professor Dr. Hütter	
2	Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021	25
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/12978 Vorlage 17/4581	
	Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 17/13829 (Neudruck)	

Stellungnahme 17/3779

Stellungnahme 17/3799

Stellungnahme 17/3806

Stellungnahme 17/3807

Stellungnahme 17/3810

Stellungnahme 17/3814

Stellungnahme 17/3831

Stellungnahme 17/3832

Stellungnahme 17/3833

Stellungnahme 17/3837

Stellungnahme 17/3843

Stellungnahme 17/3845

– abschließende Beratung und Abstimmung

– Wortbeiträge

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD bei Enthaltung der SPD-Fraktion zu.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf in der soeben geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD zu.

3 Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes in Nordrhein-Westfalen – Einführung einer paritätischen Aufstellung der Wahllisten mit Frauen und Männern

34

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/7753

Ausschussprotokoll 17/1336 (Anhörung vom 11.03.2021)

– abschließende Beratung und Abstimmung

– Wortbeiträge

Der Ausschuss lehnt den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

- 4 Gesetz zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes (WbG-Weiterentwicklungsgesetz) 42**
- Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/12755
- Ausschussprotokoll 17/1429 (Anhörung vom 12.05.2021)
- abschließende Beratung und Abstimmung
- Wortbeiträge
- Der Ausschuss kommt überein, in einer Sondersitzung am 17. Juni 2021 um 9:00 Uhr abschließend zu beraten und abzustimmen.
- 5 Gesetz zum Erlass eines Kulturgesetzbuches sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften (Kulturrechtsneuordnungsgesetz) 44**
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/13800
- keine Wortbeiträge
- Der Ausschuss kommt überein, sich nachrichtlich an der Anhörung im federführenden Ausschuss zu beteiligen.
- 6 Schriftlicher Bericht der Landesregierung zum aktuellen Sachstand zur Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie zum Anerkennungsverfahren muslimischer Verbände (Bericht beantragt von der SPD-Fraktion [s. Anlage]) 45**
- Bericht
der Landesregierung
Vorlage 17/5202
- Wortbeiträge

7 Verschiedenes **47**

hier: **Erinnerung an Termin zur Benennung von Sachverständigen für
Anhörungen** **47**

* * *

2 Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/12978
Vorlage 17/4581

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/13829 (Neudruck)

Stellungnahme 17/3779
Stellungnahme 17/3799
Stellungnahme 17/3806
Stellungnahme 17/3807
Stellungnahme 17/3810
Stellungnahme 17/3814
Stellungnahme 17/3831
Stellungnahme 17/3832
Stellungnahme 17/3833
Stellungnahme 17/3837
Stellungnahme 17/3843
Stellungnahme 17/3845

– abschließende Beratung und Abstimmung

(Überweisung des Gesetzentwurfs an den Hauptausschuss – federführend –, an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen, an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie an den Innenausschuss am 24.03.2021; Zustimmung durch AHKBW, HFA und IA)

Daniel Hagemeier (CDU) hebt hervor, mit dem am 1. Juli 2021 in Kraft tretenden Glücksspielstaatsvertrag werde modernen Entwicklungen im Glücksspielmarkt Rechnung getragen. Dies gelte insbesondere für die meisten Formen des Online-Glücksspiels wie etwa Online-Wetten und Online-Casinos. In allen 16 Bundesländern würden damit bislang als illegal geltende Angebote berücksichtigt, deren Marktanteil stetig wachse. Der Staat müsse sich diesen Online-Angeboten unter den Gesichtspunkten Spielerschutz, Jugendschutz und Geldwäscheprävention widmen.

Der bisherige Glücksspielstaatsvertrag sei europarechtswidrig, weshalb weder anhand diesem noch anhand der auf ihm basierenden Ausführungsgesetze der Länder effektive Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Angebote hätten aufgebaut werden können. Durch den neuen Staatsvertrag werde die Glücksspielaufsicht nun in die Lage versetzt, legale und illegale Angebote effektiv unterschiedlich zu behandeln.

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 mache Änderungen am Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag notwendig. Das heute zu beratende Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 werde hoffentlich ebenfalls am 1. Juli 2021 in Kraft treten. Darin enthaltene Änderungen am Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag halte seine Fraktion für sehr wichtig.

Mehrfachspielhallen dürften unter bestimmten Voraussetzungen mit bis zu drei Konzessionen weiterbetrieben werden. Grundsätzlich gelte nach wie vor ein Mindestabstand zwischen Spielhallen von 350 m; für zusätzliche qualitative Voraussetzungen zum Spielerschutz erfüllende Spielhallen gelte künftig ein geringerer Mindestabstand von 100 m zueinander. Der Mindestabstand zwischen Wettvermittlungsstellen werde von 350 m auf 100 m reduziert. Der Mindestabstand von Wettvermittlungsstellen und Spielhallen zu öffentlichen Schulen, Kitas und Jugendeinrichtungen ändere sich nicht und betrage 350 m. Sowohl für bestehende Wettvermittlungsstellen als auch für bestehende Spielhallen gälten differenzierte Übergangsregelungen.

Nach entsprechenden Anregungen durch die kommunalen Spitzenverbände werde der Kreis der von der Bestandsschutzregelung für bestehende Mehrfachkonzessionen begünstigten Spielhallen enger gefasst, indem klargestellt werde, dass Spielhallen, die am 1. Januar 2020 bestanden hätten, mittlerweile aber geschlossen worden seien, auf dieser Grundlage nicht wieder öffnen dürften. Zudem würden Spielhallen aus der Bestandsschutzregelung ausgenommen, über deren Schicksal bis zum Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestandskräftig entschieden worden sei.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen fuße auf Erkenntnissen hinsichtlich der finanziellen Förderung von Beratungsstellen zur Spielsuchtbekämpfung und von Projekten zur Erforschung der Glücksspielsucht aus der Anhörung. In einer künftig stärkeren Förderung solcher Projekte und deren anschließender Auswertung sähen CDU und FDP einen erheblichen Mehrwert.

Konkrete Änderungen bezögen sich etwa auf § 8, wodurch künftig nicht nur Beratungsstellen, sondern auch Projekte zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht und zur fachlichen Beratung und Unterstützung der Glücksspielaufsicht gefördert werden können sollten.

Durch die Änderung von § 9 werde die wissenschaftliche Begleitung der umfassenden Rechtsänderung zum 1. Juli 2021 sichergestellt.

In der Zusammenschau gewährleisteten die §§ 8 und 9 eine umfassende Förderung von Projekten zur Spielsuchtforschung, -prävention und -bekämpfung und zur Forschung zu den Auswirkungen der Regulierungsvorgaben auf alle Ziele des Staatsvertrags.

Ihre Fraktion habe sich mit dem zur Anhörung am 1. März 2021 vorliegenden Gesetzentwurf sowie mit dem jetzt vorliegenden Entwurf eingehend befasst, leitet **Elisabeth Müller-Witt (SPD)** ihren Redebeitrag ein. Mit Erstaunen, Verwunderung und vielleicht auch Entsetzen habe sie nicht unerhebliche Verbesserungen zugunsten des stationären Glücksspiels zwischen diesen beiden Entwürfen festgestellt. Dies führe zu der

Vermutung, entsprechende Impulse der Sachverständigen hätten zu diesen Änderungen geführt.

Dies gelte etwa für die im Sinne der Anbieter großzügigeren Abstandsregelungen, wonach etwa besonders qualifizierte Spielhallen künftig nicht mehr 350 m, sondern nur 100 m voneinander entfernt liegen müssten. Bislang und teils immer noch werde für größere Abstände unter anderem mit dem sogenannten Abkühlungseffekt argumentiert; bei zertifizierten Spielhallen komme es nun wohl zu einer Turboabkühlung – eine interessante Kehrtwendung.

Durch eine Zertifizierung und die Erfüllung anderer Aspekte unternähmen Spielhallen den Versuch, sich als eine solche darzustellen, die ein besonderes Augenmerk auf den Spielerschutz habe. Die entsprechende Zertifizierungsvorgabe enthalte jedoch überhaupt keine Maßgaben zum Spieler- oder Verbraucherschutz, obwohl diesen beiden Aspekten eine zentrale Bedeutung zukomme. Die Zertifizierung werde also als Feigenblatt genutzt. Aus diesem Grund halte ihre Fraktion diese für absolut unzureichend.

Sowohl die Übergangsregelung für Mehrfachkonzessionen als auch Regelungen zu Bestandsspielhallen betreffend zitiere sie aus der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände:

„Der Entwurf des Ausführungsgesetzes Glücksspielstaatsvertrag 2021 enthält zudem in § 17a Abs. 1 Satz 3 eine nicht zu tolerierende Formulierung, wonach auch Spielhallen als Bestandsspielhallen angesehen werden, deren Untersagung am 1. Januar 2020 noch nicht bestandskräftig war. Es kommt also ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf nicht darauf an, ob der Betrieb der Spielhalle zum Stichtag rechtmäßig, erlaubt oder erlaubnisfähig war.

Das Gesetz belohne gemäß der kommunalen Spitzenverbände also denjenigen,

„der die Bestandskraft von offensichtlich rechtmäßigen Untersagungsverfügungen durch das Führen aussichtsloser Rechtsstreitigkeiten bis in die letzte Instanz verhindert und die Spielhalle vollkommen illegal betrieben hat.“

Weiter heiße es:

„Diese vorgesehene Liberalisierung würde die jahrelangen Bemühungen vieler Kommunen um eine Reduzierung des Spielhallenangebots auf der Grundlage der glücksspielrechtlichen Regelungen konterkarieren.“

Diese Aussagen kämen einer Ohrfeige durch die kommunalen Spitzenverbände gleich. Im Übrigen habe eine Vertreterin der Stadt Dortmund im Rahmen der Anhörung zum Glücksspielstaatsvertrag die damit für die Kommunen verbundenen Schwierigkeiten deutlich gemacht.

Da ihre Fraktion die vorgesehene Öffnung für die Bestandsspielhallen für absolut nicht nachvollziehbar halte, könne sie dem Gesetzentwurf nicht zustimmen, er sei untauglich. Gegebenenfalls werde sie für die Schlussberatung im Plenum einen Änderungsantrag vorlegen.

In § 10 heie es zu den Zweckabgaben, diese dienten „insbesondere auch“ der Finanzierung der Aufgaben nach §§ 8 und 9. Da die Folgen von Glcksspiel gravierend sein knnten und die Zweckabgaben zur Vermeidung von Spielsucht und zur Betreuung der Betroffenen vorzusehen seien, sollten die Zweckabgaben vorrangig diesem Zweck dienen.

In Bezug auf das Sozialkonzept der Sportwettanbieter msse statt einer regelmigen berarbeitung eine jhrliche Evaluation vorgesehen werden, damit auf handfesten Erkenntnissen aufgebaut werden knne und mglicherweise gesetzliche Manahmen folgen knnten.

Abschlieend lasse sich festhalten, dass die Landesregierung offensichtlich stationren Anbietern entgegenkommen wolle, die im Rahmen der Anhrung, aber auch bei anderen Gelegenheiten sehr deutlich beklagt htten, welche Vorteile fr die Online-Anbieter entstnden. Nun wolle man offensichtlich einen Ausgleich schaffen und weiche daher die Gesetzgebung an einigen Stellen auf. Ihre Fraktion halte dies fr den falschen Weg, weil damit der Bevlkerung ein Brendienst erwiesen werde.

Seine Fraktion habe dem Glcksspielstaatsvertrag 2021 zugestimmt, da sie eine Regulierung des grauen Marktes fr richtig und wichtig gehalten habe, erinnert **Andreas Keith (AfD)**. In Bezug auf den Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Glcksspielstaatsvertrags 2021 htten die regierungstragenden Fraktionen die Mglichkeit, die im Rahmen der Anhrung am 1. Mrz 2021 und in den schriftlichen Stellungnahmen dazu angebrachte Kritik einflieen zu lassen, nicht genutzt. Dies gelte insbesondere fr die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbnde, in der die Problematik klar benannt werde.

Die bergangsregelungen fr Verbundspielhallen belohnten illegale Betreiber, die eine Untersagungsverfgung durch das Fhren endloser Prozesse verhindert htten. Sie knnten fortfahren wie bisher. Damit werde den Stdten und Gemeinden vor den Kopf gestoen. Vllig offenbleibe, was mit den Hunderten Klageverfahren geschehe und wer am Ende die Kosten dafr trage.

Mit den neuen Regelungen zu den Mindestabstnden werde die Zahl der Spielsttten sicher nicht reduziert. Mit dieser Aufweichung komme man der Anbieterseite sehr entgegen. Da lieen scheinbar die Firma Gauselmann und deren Freunde der FDP gren. Dem Spielerschutz erweise man damit einen Brendienst.

Fr zu unspezifisch halte seine Fraktion die Definition der Hhe der Frderung der Spielsuchtforschung und Suchtprvention. Wie auch beim Glcksspielstaatsvertrag 2012 bleibe vage, wie viel Prozent der Haushaltseinnahmen durch das Glcksspiel fr die Spielsuchtprvention aufgewendet werden sollten.

Aus diesen Grnden lehne seine Fraktion den Gesetzentwurf ab.

Nachdem man sich bei unterschiedlichen Gelegenheiten mit dem Thema befasst habe, sei aus ihrer Sicht in allen Aufstzen, allen Beitrgen sowie in der Anhrung berzeugend deutlich geworden, dass alle berlegungen zum Mindestabstand und zur Abkhlung von vor 20 Jahren zu heutigen Instrumenten zur wirksamen zur Prvention und

Bekämpfung von Glücksspielsucht nicht mehr passten, erläutert **Angela Freimuth (FDP)**. Es gebe derzeit zu wenige Ansätze zur Erforschung der Auswirkung des nun ja erstmals vorhandenen legalen Online-Angebots mit Blick auf Suchtverhalten und präventivem Handeln. Daher fokussierten die regierungstragenden Fraktionen mit ihrem Änderungsantrag die Forschung zu Auswirkungen der zum 1. Juli 2021 eintretenden Rechtsänderungen.

Da nun jeder mit seinem Smartphone ein Online-Angebot mit sich führen könne, halte sie die Diskussion über Mindestabstände nicht mehr für auf der Höhe der Zeit und plädiere sehr für eine sorgsame Beschäftigung mit wirkungsvollen Mechanismen zur frühzeitigen Erkennung einer Spielsuchtgefährdung. Dazu dienten Qualitätsauflagen zur Schulung Beschäftigter, eine Zuverlässigkeitsprüfung des Anbieters und weitere Qualitätskriterien. Man müsse das Augenmerk viel stärker darauf richten und anhand dessen wirkungsvolle Konzepte zur Spielsuchtprävention und -bekämpfung finden.

Sich auf das von Elisabeth Müller-Witt (SPD) angeführte Zitat, Verfahren würden bis zur letzten Instanz geführt, beziehend merke sie an, dass in einem Rechtsstaat Fragen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung nun einmal offenblieben. Daher erschrecke es sie etwas, das nun argumentiert werde, es sollte zum Nachteil gewertet werden, wenn jemand sein Recht suche und darüber noch nicht rechtskräftig entschieden worden sei.

Angela Freimuths (FDP) Argumentation hinsichtlich der Mindestabstände halte er für absurd, weil sie die analoge und digitale Welt gleichsetze, was der Lebenswirklichkeit natürlich nicht entspreche, hält **Stefan Engstfeld (GRÜNE)** entgegen. Führe man diese Argumentation weiter, so könnten alle Wettbüros und Spielhallen in der realen Welt geschlossen werden, weil man sie nicht mehr brauche und ohnehin alles digital gemacht werden könne.

Er verweise auf die massive Kritik der kommunalen Familie im Rahmen der Anhörung an der Praktikabilität und Rechtssicherheit des Gesetzentwurfs sowie aus dem Bereich der Suchthilfe und -prävention insbesondere in Bezug auf die Mindestabstände und die Mehrfachkonzessionen.

Insgesamt eigne sich das Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 nicht, um den Kommunen bessere Instrumente für mehr Spielerschutz an die Hand zu geben. Des Weiteren sollten mehr Möglichkeiten in Bezug auf städtebauliche Aspekte eröffnet werden und die Kommunen mehr Möglichkeiten zur Eindämmung der zahlreichen Wettannahmestellen und Spielhallen erhalten. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ändere wenig daran, weshalb seine Fraktion sowohl den Gesetzentwurf als auch den Änderungsantrag ablehnen werde.

Elisabeth Müller-Witt (SPD) kommt auf Äußerungen von Angela Freimuth (FDP) zurück. Handelte es sich bei dem Abkühlungseffekt um einen Anachronismus, so wunderte das mehrfache Aufgreifen dieses Effekts in der Begründung zum Gesetzentwurf – etwa auf den Seiten 80 und 84. Die Landesregierung gehe offensichtlich also doch von einem Abkühlungseffekt aus. Folge man der Logik des Effekts, gelte, dass ein längerer Weg zu mehr Abkühlung führe.

Größere Abstände halte sie des Weiteren auch deswegen für ein erstrebenswertes Ziel, weil es damit weniger Anbieter im öffentlichen Raum gäbe, wodurch es zu einer optischen Veränderung einiger Viertel käme. Manche Kommunen hätten es als Erleichterung empfunden, mit Mindestabständen argumentieren zu können, um durch daraus folgende optische Veränderungen einen Wandel in den Vierteln zu initiieren.

In Bezug auf die bis zur letzten Instanz geführten Verfahren hätten die Kommunen in der Anhörung bekundet, sich nach der diesbezüglichen höchstrichterlichen Rechtsprechung sehr sicher zu sein, diese Verfahren wahrscheinlich zu gewinnen. Bei den jetzt vorgesehenen Regelungen, mit denen man den Anbietern entgegenkomme, handele es sich um ein Foul der Landesregierung, nachdem man die Kommunen jahrelang gedrängt habe, geltendes Recht doch endlich umzusetzen. Manche Kommune habe sich damit schwergetan, weil Auseinandersetzungen mit den Anbietern nicht immer leicht seien und auch eine Entscheidung darüber, welche Spielhalle schließen müsse, nicht leicht falle.

Ihrer ganz persönlichen Meinung nach brauche es überhaupt keine Mindestabstände, bringt **Angela Freimuth (FDP)** vor. Bei dem Staatsvertrag handele es sich aber nun einmal um einen Kompromiss, sodass er auch Aspekte enthalte, von denen sie nur bedingt überzeugt sei. Möglicherweise komme man wegen ganz unterschiedlicher Grundannahmen darüber, wie Menschen ihre Freizeit gestalten wollten, nicht überein. Auch wenn man die Augen davor verschließe, gebe es bestimmte Angebote ja nun einmal trotzdem. Positiv sehe sie daher die geplante intensivere Forschung, durch die sich nach einiger Zeit vielleicht die eine, vielleicht die andere Position als richtig erweise. Im Rahmen der geplanten Forschung könne das Zusammenspiel zwischen terrestrischen und digitalen Angeboten beleuchtet werden.

Der Änderungsantrag orientiere sich auch an Regelungen anderer Bundesländer. Aus ihrer Sicht handele es sich bei den Vorgaben zu Mindestabständen um eine vertretbare und angemessene Anpassung. Insgesamt müssten immer unterschiedliche Rechtsgüter abgewogen werden; der Verbraucher- und Spielerschutz sei ein, aber nicht der alleinige einzubeziehende Aspekt.

Unter anderem bezwecke man doch zum Schutz der Verbraucher vor Manipulation, dass Versprechen gehalten würden. Dabei helfe die Überführung des Online-Bereichs in die Legalität. So könne man auch ein Auge darauf haben, dass es nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen stationären und digitalen Anbietern komme und dass trotz aller damit verbundenen Schwierigkeiten bei allen Anbietern vergleichbare Maßstäbe angelegt würden. Ihr sei es lieber, dass es nun Partner gebe, mit denen bestimmte Ziele in Bezug auf den Jugendschutz, den Verbraucherschutz und die Spielsuchtprävention erreicht werden könnten.

Während der Schließung der Spielhallen und der meisten Wettbüros während der Pandemie sei es im Online-Bereich nicht zu einem Umsatzanstieg im Umfang des Umsatzwegfalls bei stationären Angeboten gekommen, thematisiert **Andreas Keith (AfD)**. Leute wollten also ein Angebot vor Ort.

Ein weiteres Argument dagegen, dass Mindestabstände nicht griffen, seien die zahlreichen Spielhallen und Wettbüros auf der Kölner Straße in seiner Heimatstadt Leverkusen. Dort gebe es ein solches Angebot etwa alle 50 m. Hätte das Online-Spiel tatsächlich einen so großen Einfluss, würden diese Standorte doch gar nicht beantragt.

Der Rat der Stadt Leverkusen habe eine von allen Fraktionen, Gruppen und Einzelvertretern getragene Resolution verabschiedet. Nachdem sich Rüdiger Scholz (CDU) im Stadtrat klar für die Leverkusener Bürger eingesetzt habe, erwarte er dessen Votum im Landtagsplenum mit Spannung. Halte er sein Wort gegenüber den Bürgern, könnte die Abstimmung eng ausgehen, da die Koalition nur über eine Stimme Mehrheit verfüge.

Effekte wie die Verschandelung des Stadtbildes, Anziehungskraft auf Kleinkriminalität sowie der Wechsel von erst stationärem Spiel auf Online-Angebote könnten nicht negiert werden. Er sei relativ sicher, dass Spieler zunächst persönlich Erfahrungen sammelten und dann gegebenenfalls in den Online-Bereich wechselten; dies gelte vor allem für etwas ältere Besucher der Spielstätten. Bei jungen Spielern, die über verschiedene, im Glücksspielstaatsvertrag ja leider nicht ausreichend gewürdigte Spielarten und -formen wie etwa Coin Master angesprochen würden, gestalte sich die Situation sicher anders. Im stationären Bereich gebe es außerdem einen hohen Migrantenanteil, der im Online-Bereich nicht so ausgeprägt sei.

Gemäß Glücksspielstaatsvertrag könnten Anbieter im Sportwettenbereich eine Konzession beantragen und dann in jeder Stadt eine Spielstätte eröffnen. Manche Kommunen wollten besondere Gebiete im Gewerbegebiet, also außerhalb des Zentrums ausweisen. Er befürchte ähnlich wie in Bezug auf die Verbundspielhallen eine Klagewelle, da die Betreiber der Sportwettannahmestellen und sonstiger Einrichtungen diese Regelung wohl nicht einfach hinnähmen. Er erwarte mit Spannung, ob das Land die Kommunen auch dann wieder in Bezug sowohl auf die Verfahren als auch auf die daraus resultierenden Kosten im Stich lassen werde.

Den Hinweis auf die Diskrepanz zwischen pandemiebedingt fallenden Umsätzen im stationären Bereich und nicht in gleichem Maße steigenden Umsätzen im digitalen Bereich halte er angesichts zahlreicher durch die Landesregierung initiiert Razzien, im Rahmen derer immer wieder illegales Glücksspiel ausgehoben worden sei, für etwas schlicht, merkt **StS Nathanael Liminski (Chef der Staatskanzlei)** an. Darüber hinaus müsse leider davon ausgegangen werden, dass die Ordnungsämter und Polizeikräfte nicht jedes dieser Events ausgehoben hätten. Es habe durch die Schließungen wahrscheinlich eine durchaus nennenswerte Verdrängung in den illegalen Bereich stattgefunden.

Die Landesregierung erreiche aus den Kommunen ein differenzierteres Stimmungsbild als das in der Anhörung durch die Vertreterin der Stadt Dortmund geschilderte. Den Kommunen stünden Möglichkeiten offen, sich städtebaulich gegen eine Konzentration von Glücksspieleinrichtungen zu wehren. Diese müssten über das Baurecht geregelt werden; das Glücksspielrecht habe ein sehr genaues Ziel und einen sehr genauen Zweck. Diese bezögen sich auf den Spieler- und den Verbraucherschutz, nicht aber auf die Verschönerung von Innenstädten. Diese beiden Rechtsquellen müssten auseinander-

gehalten werden, es dürfe nicht zu einer Zweckentfremdung kommen. Manchmal handele es sich um eine Verschiebung von Verantwortung, weil man bestimmte Entscheidungen vielleicht nicht treffen wolle.

Lasse sich eine Glücksspieleinrichtung zertifizieren, gehe es auch um den Spielbetrieb und damit um den Spielerschutz betreffende Aspekte. Könne eine besser qualifizierte Aufsicht auffälliges Spielerverhalten anders kontrollieren, lasse dies den Schluss zu, dass eine kürzere Abkühlungsphase und damit eine andere Behandlung möglich sei. Diese Abkühlungsphase habe schließlich den Sinn, in Richtung Spielsucht weisendes Verhalten möglichst zu vermeiden oder mindestens nicht zu begünstigen.

Die Landesregierung folge der Linie, zu einer qualitätsorientierten Regulierung kommen zu wollen, und habe entsprechende Impulse aus dem Landtag gerne umgesetzt, um diejenigen zu belohnen, die diesen Anspruch an sich selbst stellten.

Es gebe in dem Bereich auch künftig Weiterentwicklungsmöglichkeiten. Ob ein Zertifikat unangekündigt kontrolliert werde und man sich bei einer solchen Kontrolle der Gefahr aussetze, das Zertifikat entzogen zu bekommen und dann einer anderen Regulierung zu unterliegen, stelle einen Unterschied zu bisherigen Regelungen dar. Bislang sei es ein Zertifikat nämlich öfter nur mit einem Türschild, das natürlich auch wieder abgenommen werden könne, verbunden gewesen. Er werbe daher dafür, den qualitätsorientierten und mit Zertifikaten unterlegten Ansatz nicht zu sehr in Abrede zu stellen, da er neben der harten Regulierung weitere Möglichkeiten eröffne, im Sinne des Spielerschutzes zu agieren.

Elisabeth Müller-Witt (SPD) wendet ein, es habe sich nicht nur um die Auffassung der Vertreterin der Stadt Dortmund gehandelt. Vielmehr finde sich die Position auch in Stellungnahme 17/3845 der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, die sicherlich nicht nur die Stadt Dortmund vertrete.

Des Weiteren verweise sie auf die Stellungnahme von Herrn Professor Dr. Becker von der Universität Hohenheim, der Folgendes ausführe:

„Es wird in dem Gesetzesentwurf gefordert, dass die Prüforganisation bei der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß der DIN ISO/IEC 17065 akkreditiert ist.“

Weiter heiße es in der Stellungnahme:

„Der Spieler- und generell Verbraucherschutz findet in dieser Norm keine Berücksichtigung.“

Der Professor halte fest:

„Es wäre von einer Zertifizierung zu verlangen, dass die Prüforganisation zumindest die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überprüft.“

Der Verbraucher- und Jugendschutz stellten nun einmal einen wichtigen Teil der gesetzlichen Vorgaben für den Betrieb einer solchen Spielstätte dar. Finde dieser in der Norm keine Berücksichtigung, so werde er auch nicht überprüft, egal wie häufig und ob unangekündigt überprüft werde. Sie erkundige sich deshalb, ob es die Landesregie-

rung nicht als sinnvoll erachte, nach einer geeigneteren Norm für die Zertifizierung zu suchen.

Angela Freimuth (FDP) schließt die Frage an, ob Gesetze nicht von Amts wegen ohnehin zu befolgen und zu beachten seien.

Man müsse Acht geben, solchen Zertifizierungen nicht mit hoheitlichen Aufgaben zu verknüpfen, erläutert **StS Nathanael Liminski (Chef der Staatskanzlei)**. Die Zertifizierung setze die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben voraus, weshalb die Kontrolle eines Zertifikats beinhalte, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten würden. Er könne sich auch kaum vorstellen, dass die die Zertifizierung Ausstellenden der Einrichtung eine solche erteilten, wenn sich Kinder oder Jugendliche in der Einrichtung aufhielten. Auch wenn die Zertifizierung selbst diese Vorgaben nicht enthalte, so sei es das Gesetz, dass das Zertifikat überhaupt erst zum regulierungsbedürftigen Tatbestand erhebe. Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes stelle der Landtag also klar, dass ein solches Zertifikat die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen voraussetze.

Die kommunalen Behörden seien unbenommen davon natürlich dazu angehalten, die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zu kontrollieren. So sei ein mit der Novellierung des Glücksspielrechts verbundenes Anliegen, dass im Vollzug sowohl im Online- als auch im stationären Bereich konsequent durchgegriffen werde, und zwar nach gemeinsamen Standards. Die Realität in einigen Stadtstaaten sei aus seiner Sicht ein mahnendes, sogar abschreckendes Beispiel. Dort habe man stumpf über Abstandsregelungen und Quantität zu regulieren versucht, wodurch das Glücksspiel in den Schwarzmarkt verdrängt worden sei, sodass nun wie gegen eine Hydra gegen den florierenden Schwarzmarkt gekämpft werden müsse. Mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 werde versucht, durch Kanalisierung den Schwarzmarkt trocken zu legen, weshalb das Ausführungsgesetz dieser Logik folgen sollte. Die Landesregierung werde einen ungesetzlichen Zustand nicht dulden und sei sehr entschlossen, das neue Glücksspielrecht Seite an Seite mit den Kommunen durchzusetzen.

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD bei Enthaltung der SPD-Fraktion zu.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf in der soeben geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD zu.

